

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung der Sicherheit im Flugbetrieb**. Werden Dienstpflichten bei der Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes verletzt, können dadurch die Erfüllung der Gefechtsaufgaben der Luftstreitkräfte gefährdet werden und Verluste von Menschen bzw. Kampftechnik eintreten.

2. **Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes (Abs. 1)** ist die Organisation, Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Sicherstellung der Flüge der Luftstreitkräfte der NVA unter den verschiedenen Bedingungen (Ausbildung, Einsatz). **Die Sicherstellung** des Flugbetriebes umfaßt im einzelnen

- die ingenieurtechnische,
 - die navigatorische,
 - die Funkmeß-,
 - die flugsicherungs- und nachrichtentechnische,
 - die rückwärtige und
 - die meteorologische Sicherstellung.
- Entsprechende Festlegungen hierzu sind u. a. in der Flugbetriebsordnung der Luftstreitkräfte der NVA (FBO) enthalten.

Zur **Durchführung** des Flugdienstes im Sinne dieser Norm gehören auch die Flugvorbereitung und die einzelnen Leitprozesse der Flüge.

3. Es handelt sich um ein **Gefährdungsdelikt**, d. h., durch die Verletzung der Dienstvorschriften oder anderer Weisungen muß eine konkrete Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder des Flugbetriebes eingetreten sein, die im Strafverfahren nachzuweisen ist.

Die Gefechtsbereitschaft kann insbesondere dann gefährdet sein, wenn

- der Einsatz von Flugtechnik, Flugsicherungsanlagen u. a. materiell-technischen Einrichtungen in Frage gestellt oder

- der sofortige Übergang zur Lösung von Gefechtsaufgaben oder
- die Erfüllung anderer wichtiger Ausbildungs- und Einsatzaufgaben durch die vom Täter geschaffenen Umstände nicht gewährleistet sind.- Außer der Gefährdung müssen keine weiteren Folgen eingetreten sein.

Die Gefährdung der Sicherheit des Flugbetriebes stellt eine gegenwärtige Gefahr für die Menschen oder Kampftechnik dar, die im einzelnen durch Pflichtverletzungen bei der Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes hervorgerufen werden kann. Treten weitere schwere Folgen (z. B. Zerstörung von Kampftechnik, Tötung von Menschen) ein, muß geprüft werden, ob eine andere Norm anzuwenden ist (z. B. §§ 273 u. 274).

Wird die Sicherheit des Flugbetriebes gefährdet, kann im konkreten Fall auch gleichzeitig die Gefechtsbereitschaft gefährdet sein.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist dann gegeben, wenn Dienstvorschriften oder andere Weisungen vorsätzlich verletzt wurden und in bezug auf die Gefährdung der Gefechtsbereitschaft bzw. der Sicherheit des Flugbetriebes **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit** vorliegen. Eine fahrlässige Gefährdung des Flugbetriebes liegt z. B. vor, wenn durch vorsätzliche Verletzung der FBO die Gefahr des Absturzes eines Flugzeuges herbeigeführt wird, die der Täter zwar nicht wollte, jedoch auf Grund seiner Ausbildung hätte erkennen können.

5. Werden Dienstvorschriften über den Flugbetrieb während des **Bereitschaftsdienstes** verletzt und tritt dadurch eine Gefährdung des DHS ein, liegt Tateinheit mit § 263 vor.

Gegenüber § 197 ist § 264 das spezielle Gesetz.